

# Private Krankenversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Deutschland Produkt: ReiseMed Tarif AS12

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag bzw. Ihrer Anfrage in Verbindung mit unserem Angebot,
- dem Versicherungsschein bzw. -ausweis und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB),
- in der Gruppenversicherung dem Gruppenversicherungsvertrag.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Auslandsreise-Krankenversicherung.



#### Was ist versichert?

Versichert sind die Aufwendungen

- ✓ für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen:
  - Erkrankung und Unfallfolgen.
  - Schwangerschaftskomplikationen.
  - Frühgeburten bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche.
  - Fehlgeburten und medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen.
- ✓ für Schwangerschaften, die während der Reise aufgetreten sind.
- ✓ für den Tod eines Versicherten während der Reise im Ausland.

Wir ersetzen auch z.B. folgende Aufwendungen:

- ✓ Krankentransport zum nächstgelegenen Arzt oder Krankenhaus.
- ✓ Den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport.
- ✓ Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis maximal 10.000 Euro.
- ✓ Bei Tod: Überführung an den vor Reiseantritt bestehenden ständigen Wohnsitz. Wahlweise Beisetzung im Ausland, maximal bis zur Höhe der Überführungskosten.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für bis zu 12 Monate.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Auf Vorsatz oder auf Sucht beruhende Krankheiten oder Unfälle einschließlich deren Folgen.
- ✗ Krankheiten, von denen für die versicherte Person erkennbar bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise behandelt werden müssen.
- ✗ Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- ✗ Behandlungen durch Ehepartner, Lebenspartner, Eltern oder Kinder.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Deckung wird bestimmt durch Art und Umfang der Versicherungsleistungen in den einzelnen Leistungsbeschreibungen (vgl. AVB).
- ! Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Sehhilfen und Hörgeräte sowie die Neuanfertigung von Zahnersatz, soweit dies über ein Provisorium hinausgeht.
- ! Begrenzung der Gesamterstattung auf die Summe der Aufwendungen.
- ! Weitere Einschränkungen können sich ergeben:
  - bei Verletzung von Obliegenheiten.
  - bei einem Beitragsrückstand.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht bei vorübergehenden Auslandsreisen weltweit. Nicht als Ausland gelten Deutschland und die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zur Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir ggf. Auskünfte der versicherten Person. Diese ist verpflichtet, uns die gewünschten Auskünfte zu geben.
- Die versicherte Person muss sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen, wenn wir sie hierzu auffordern.
- Die versicherte Person hat möglichst für eine Minderung des Schadens zu sorgen. Sie muss alles unterlassen, was der Genesung entgegensteht.



## Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bzw. -ausweises zahlen. Nicht jedoch vor dem dort genannten Versicherungsbeginn. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Bei der Gruppenversicherung gilt die im Gruppenversicherungsvertrag hinterlegte Zahlungsweise.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



## Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bzw. -ausweis angegebenen Zeitpunkt. Er beginnt jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages; in der Gruppenversicherung nicht vor Zugang der Beitragserklärung und vor Beginn des Gruppenversicherungsvertrages.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Versicherung. Dies gilt auch, wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Dauert ein leistungspflichtiger Versicherungsfall im Ausland bei Ende des Versicherungsschutzes noch an, gilt: Wir leisten bei nachgewiesener Transportunfähigkeit weiter. Wir leisten dann bis die Transportfähigkeit wiederhergestellt ist.

Kann der Versicherte aus Gründen, die er nicht zur vertreten hat, nicht bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses zurückreisen, verlängert sich die Leistungspflicht über das Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer hinaus, solange, bis die Ausreise möglich ist.

Die Versicherung endet mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Sie endet außerdem bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Eine Kündigung ist nicht erforderlich, da der Versicherungsvertrag nur für eine Mindestdauer von einem Monat bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten abgeschlossen werden kann.